



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Montag, 10.06.2024 um 17:00 Uhr, im Schule Hochfeld, Aalborgstraße 78-84, 24768 Rendsburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 23.05.2024
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
7. Errichtung eines flexiblen Modulbaus, Fachschule für Sozialpädagogik
8. Planungskosten für die Leistungsphase 1 - 3 für Erweiterungsbau Schule Hochfeld inkl. Abriss Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung)
9. AWR; Konzept zur Wiederverwendung von entsorgten Gegenständen/ Beschlussfassung über Maßnahmen
10. Evaluierung der Richtlinie Klimaschutzfond; Änderungsanträge
11. Verwaltungsangelegenheiten



Errichtung eines flexiblen Modulbaus, Fachschule für Sozialpädagogik

VO/2024/178-02	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.05.2024
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Andreas Marx
	Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss am 13.06.2024, dem Kreistag am 24.06.2024 zu empfehlen, in den 1. Nachtrags-Haushalt 2024 Kosten in Höhe von 850.000,- € einzustellen.

Sachverhalt

Aufgrund des Fachkräftemangels im sozialen Bereich und des zu erwartenden personellen Mehrbedarfes mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in 2026 sind die beruflichen Schulen seitens des Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB) und auf landespolitischen Willen aus dem Sozialministerium angehalten diesen Ausbildungsbereich auszubauen.

Die Fachschule für Sozialpädagogik weist kontinuierlich steigende Schüler- und Schülerinnenanzahlen auf, so dass der Bedarf an Klassenräumen steigt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden 17 Klassenräume plus Differenzierungsräume für Arbeitsfeldschwerpunkte und Wahlpflichtkurse benötigt. Aktuell werden die fehlenden Raumressourcen über Wechselmodelle mit digitalem Unterricht aufgefangen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist nicht abzusehen, ob künftig an der politischen Ausrichtung festgehalten wird. Deshalb schlägt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen im Einvernehmen mit der Schulleitung die Errichtung eines flexiblen Modulbaues mit vier Räumen für Klassenstärken bis 25 Personen in direkter Standortnähe als mittelfristige Interimslösung vor. Die Sanitäreinrichtungen werden über das Hauptgebäude mitgenutzt.

Als möglicher Standort für die Aufstellung des Modulbaus kommt die Freifläche

neben der Sporthalle in Frage. Dies ermöglicht eine eingeschossige Aufstellung.

Die Anlage besteht aus 20 Stück Einzelmodulen, jeweils 4 Module bilden einen Klassenraum und die 4 letzten Module bilden den Erschließungsbereich.

Die Beheizung der Module erfolgt über Heizkörper und Infrarotplatten über Strom.

Relevanz für den Klimaschutz

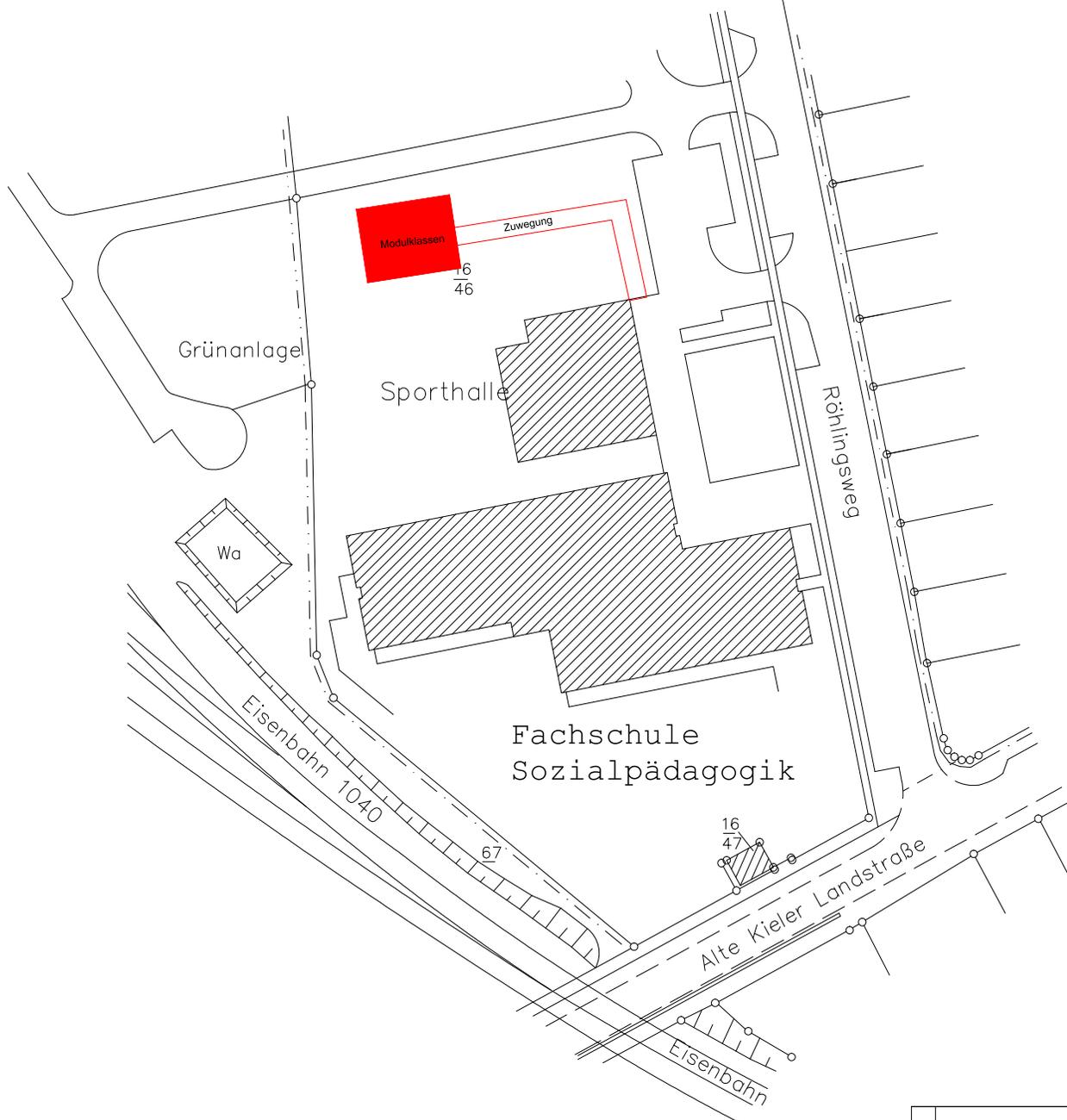
Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Interimslösung, inkl. Planungskosten belaufen sich nach der neuen Kostenberechnung auf rd. 850.000,- €.

Bei der jetzigen Zeitschiene mit Beschlussvorlage für den Kreistag im Juni könnte die Ausschreibung, Planung und Baugenehmigung bis zum Ende des Jahres vorliegen, so dass mit dem Aufstellen der Modulklassen im Februar / März 2025 zu rechnen ist.

Anlage/n:

1	Lageplan FS Sozialpaedagogik 2024
---	-----------------------------------



INDEX:	ÄNDERUNG:
	
Kreis R Fach	
<small>MASSNAHME:</small> Fachschule Sozialpädagogik Röhlingsweg 50, 24768 Rendsburg	



Planungskosten für die Leistungsphase 1 - 3 für Erweiterungsbau Schule Hochfeld inkl. Abriss Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung)

VO/2024/179-02	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.05.2024
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss am 13.06.2024, dem Kreistag am 24.06.2024 zu empfehlen, in den 1. Nachtrags-Haushalt 2024 Kosten in Höhe von 300.000,- € einzustellen.

Sachverhalt

Aufgrund kontinuierlich steigender Schülerzahlen ist die Schule Hochfeld, Standort Rendsburg, Aalborgstraße 76-84, auf räumliche Grenzen gestoßen. Ursprünglich wurde die Schule auf 70 SchülerInnen ausgerichtet. Mittlerweile hat sich die Anzahl der SchülerInnen verdoppelt. Daher besteht eine Raumknappheit in Form von Klassenräumen und Nebenräumen. Auf Grund der Raumnot wurden bereits einige Fachräume wie der Musikraum, der Metallraum und der Textilraum zu Klassenräumen umgebaut und die Klassenstärken ausgeweitet. Darüber hinaus wurden bereits zum Schuljahr 23/24 drei Klassenräume inkl. Küche/Sozialraum und Sanitärräume an der Waldorfschule in Rendsburg angemietet. Die Mietdauer läuft bis zum 31.07.2025.

Folgende zusätzliche Raumbedarfe wurden im ersten Schritt ermittelt:

- 4 Klassenräume mit einer Größe von und angrenzendem Nebenraum
- 1 Lagerraum
- Sanitärräumlichkeiten
- 1 Musikfachraum
- 1 Material-/Lehrmittelraum

Als möglicher Standort für die Erweiterung der Schule Hochfeld kommt der Bereich der Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung) in Frage. Hierfür muss die Trainingswohnung zurückgebaut bzw. abgerissen werden.

Der auf dieser Basis erstellte Kostenrahmen ergab eine Bausumme in Höhe von 2.870.172,- EUR brutto.

Für die weitere Planung und Durchführung der Maßnahme sollen ein externes Architekturbüro und die notwendigen Fachplaner für die Leistungsphasen 1- 3 beauftragt werden. Diese erstellen den erforderlichen Planungsstand inkl. Kosten, auf dessen Grundlage über den Bau, Kosten und das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Relevanz für den Klimaschutz

Nachhaltige und energetische Maßnahmen:

- Einbau von Akustikdecken aus Gipskarton statt Mineralfasern für langlebigere Decken, die bei späterem Ausbau sortenrein recycelt werden können
- Einbau von Kautschukbodenbelag
- Einbau von Holz-Alufenstern mit 3-Scheiben-Verglasung
- Einbau von außenliegendem Sonnenschutz, so dass die Wärme bereits vor dem Gebäude
- abgefangen wird und die Räume sich nicht so aufheizen
- Einbau von Kalkzementputz statt Gipsputz für ein besseres Raumklima, da Kalkzement die Feuchtigkeit speichern und wieder an den Raum abgeben kann
- LED-Beleuchtung mit tageslichtabhängiger Steuerung für eine längere Lebensdauer der Leuchten
- Ausführung des Daches als Gründach zur Speicherung und verzögerter Abgabe von Regenwasser, Staubbinding, sommerlicher Wärmeschutz, Schutz des Daches vor äußerlichen Einflüssen (Sonne, Schnee, Hagel)
- Einbau von Dämmung mit besserer Wärmeleitgruppe
- Versickerung des Regenwassers über Rigolen und Rasengittersteinen

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für den Abriss der Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung) belaufen sich auf 100.000,- EUR brutto und für die Planungskosten der Leistungsphasen 1- 3 auf 200.000,- EUR brutto.

Für die weitere Planung / Ausführung müsste dann in einen eventuellen Nachtragshaushalt 2024 Mittel für insgesamt 300.000,-, EUR Haushalt 2024 vorgesehen werden.

Anlage/n:

1	Lageplan _002_ (3)
---	--------------------



Vermerk: Raumbedarf am Förderzentrum GE Schule Hochfeld

Ausgangslage

Schülerzahlentwicklung an dem Förderzentrum GE Schule Hochfeld

Im Rahmen des Neubaus der Schule Hochfeld im Jahr 1983 wurden die räumlichen Kapazitäten auf 70 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum GE der Schule Hochfeld verdoppelt. In der Folge mussten neue Klassen eingerichtet werden.

In den letzten 8 Schuljahren stieg die Anzahl der SuS und Klassen wie folgt:

Schuljahr	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
SuS	109	122	124	125	127	132	139	147
Klassen	12	16	15	16	17	16	17	
Primarbereich	5	7	7	7	7	6	8	

Beim Schuljahr 24/25 handelt es sich um eine voraussichtliche SuS-Anzahl lt. Schulleitung Schule Hochfeld

Die Klassenstärke an den kreiseigenen Förderzentren GE beträgt im Ø 10 SuS, in den Primarstufen Ø 6-8 SuS und in den Werkstufen Ø 10-12 SuS.

In der Regel befinden sich neben der Lehrkraft und der Sozialpädagogischen Assistenz zudem Schulbegleiter in den Räumlichkeiten.

Die Entwicklung der SuS-Zahlen begründet zusätzliche Raumbedarfe.

Aktuell stehen an der Schule 15 Klassenräume zur Verfügung.

Auf Grund des SUS-Aufwuchses wurden bereits Fachräume wie der Musikraum, der Metallraum und der Textilraum zu Klassenräumen umgebaut und die Klassenstärken ausgeweitet.

Zum Schuljahr 23/24 wurden zudem drei Klassenräume inkl. Küche/Sozialraum und Sanitärräume an der Waldorfschule in Rendsburg angemietet. Die Mietdauer läuft bis zum 31.07.2025. Durch die Anmietung wurde ein „provisorischer“ Musikraum im Schulgebäude eingerichtet, in dem auf Grund der Größe nur die Instrumente gelagert werden, aber kein Unterricht stattfinden kann.

Des Weiteren besteht eine Kooperation mit dem BBZ NOK und an diesem werden momentan 7 SuS unterrichtet.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026:

Gemäß des Ganztagsförderungsgesetzes haben ab 2026 alle Kinder in der 1. Klasse einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

Es entstehen daher weitere Raumbedarfe im Bereich der Mittagsversorgung und der Raumnutzung am Nachmittag.

Problemstellung

Die Entwicklung der SuS-Zahlen begründet zusätzliche Raumbedarfe.

Die Umsetzung des kommenden Rechtsanspruches im Ganztagsbereich erfordert ebenfalls zusätzliche Raumbedarfe.

Folgende zusätzliche Raumbedarfe wurden gemeinsam mit der Schulleitung Frau Koettlitz und der Konrektorin Frau Ribbat ermittelt:

- 4 Klassenräume mit einer Größe von ca. 55 qm und angrenzendem Nebenraum von ca. 15-20 qm (Differenzierraum).
- 1 Raum als Fachraum Musik
- 1 Lagerraum
- Sanitärräumlichkeiten
- Herrichtung eines Multifunktionsraumes für den Ganztagsbereich sowie Schulveranstaltungen mit individueller Nutzung des Raumes durch eine Unterteilungsmöglichkeit im Altbestand des Gebäudes. Hierfür ist u. U. der Umbau des derzeitigen Schulbereichs mit den Nummern 20,21,31 und 32 lt. beigefügter Zeichnung geeignet.

Lösung

Der Fachdienst Infrastruktur soll beauftragt werden ein Konzept für die benötigten Räumlichkeiten zu erstellen, um eine langfristige Lösung zu schaffen.

Im Haushalt des Fachdienstes Infrastruktur stehen für 2024 keine Mittel für die Planung des Vorhabens zur Verfügung. Der Fachdienst Infrastruktur wird eigenständig ohne Beauftragung von Dritten ermitteln, ob und inwieweit der ermittelte Raumbedarf auf dem Grundstück der Schule realisierbar ist. Im Anschluss kann eine Zeitschiene für den weiteren Ablauf genannt werden.

Gez. Sara-Simone Engel

VfG:

1. An FDL 3.4 mit der Bitte um Weiterleitung an FBL 3 zur weiteren Verwendung



Kostenübersicht zum Konzept der AWR für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen

VO/2024/175-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 03.06.2024
<i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Liesa Brasch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
11.07.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die Beschlussfassung erfolgt nach der Beratung des Umwelt- und Bauausschusses.

Sachverhalt

Der Kreistag fasste am 13.11.2023 folgenden Beschluss:

"Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 28.09.2023 in Höhe von 20.427.523,20 € netto, bzw. 24.308.752,61 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen mit der folgenden Erweiterung dieser Rahmenbedingungen anzunehmen:

Ein Konzept für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwendung gut erhaltener, brauchbarer Dinge zu entwickeln, das neben der bestehenden „Kaufbar“ die Angebote anderer Träger einbezieht, sich hieran möglichst beteiligt und mit dem Ziel, möglichst ein weiteres eigenes Angebot im laufenden Jahr aufzubauen. Die bestehenden Repair-Cafes im Kreis sollen unterstützt und die Einrichtung weiterer miteinbezogen werden. Das Konzept ist dem UBA bis zum Juni 2024 vorzustellen."

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 23.05.2024 stellte die AWR ein Konzept für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen vor. Das Konzept kann der Ursprungsvorlage (VO/2024/175) entnommen werden. Die von der AWR bereitgestellte Übersicht zu den geschätzten Kosten der einzelnen Maßnahmen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Abhängig von der Beschlussfassung (je nach Wahl der Maßnahme).

Anlage/n:

1	Kostenübersicht
---	-----------------

Anlage Kostenübersicht zum Konzept Wiederverwendung v. 15.05.2024

NETTO (exkl. MwSt)

Maßnahme	einmalige Kosten	laufende Kosten p.a.	Kosten 3 Jahre geschätzt*
5.2.1 (Fahrrad-) Workshops an Schulen	- €	25.000 €	75.000 €
5.2.3 Reparatur- und Restaurierungskurse	- €	30.000 €	90.000 €
5.2.4 Workshops zum Upcycling	wenn 5.2.3 umgesetzt wird, dann dort enthalten		
5.2.5 Herstellung von Upcyclinggegenständen	wenn 5.2.3 umgesetzt wird, dann dort enthalten		
5.3 Erweiterung Warenfokus	10.000 €	30.000 €	100.000 €
5.4. Wiederverwendungsmobil	40.000 €	38.000 €	154.000 €
6 KaufBar/ Reparierbar	- €	48.000 €	144.000 €
Gesamt	50.000 €	171.000 €	563.000 €

*) ohne Kostensteigerungen

BRUTTO (inkl. MwSt)

Maßnahme	einmalige Kosten	laufende Kosten p.a.	Kosten 3 Jahre geschätzt*
5.2.1 (Fahrrad-) Workshops an Schulen	- €	29.800 €	89.300 €
5.2.3 Reparatur- und Restaurierungskurse	- €	35.700 €	107.100 €
5.2.4 Workshops zum Upcycling	wenn 5.2.3 umgesetzt wird, dann dort enthalten		
5.2.5 Herstellung von Upcyclinggegenständen	wenn 5.2.3 umgesetzt wird, dann dort enthalten		
5.3 Erweiterung Warenfokus	11.900 €	35.700 €	119.000 €
5.4. Wiederverwendungsmobil	47.600 €	45.200 €	183.300 €
6 KaufBar/ Reparierbar	- €	57.100 €	171.400 €
Gesamt	59.500 €	203.500 €	670.100 €

*) ohne Kostensteigerungen



Evaluation zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/163-02 öffentlich <i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 03.06.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Klimaschutzagentur hat zur Änderung der Richtlinie die angehängten Dokumente ausgearbeitet und bereitgestellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	240531_KSF_Evaluation2024
2	Anlage 1 - Entwicklung Richtlinie
3	Anlage 2 - Übersicht Projekte
4	Anlage 3 Richtlinie KSF-Beratungsgrundlage

--	--



30. Mai 2024

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz (Klimaschutzfonds)

hier: Evaluation der bisherigen Förderung

1. Anlass

Der Umwelt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2024 anlässlich eines Antrags der CDU-Fraktion mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die derzeit gültige Richtlinie an die bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden sollte. Konkret ging es darum, inwieweit auch künftig eine Drittmittelförderung in Höhe von mindestens 20% gefordert werden sollte (Ziffer 5 der Richtlinie). Zudem geht es darum, inwieweit für eine Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Vorfeld der Umwelt- und Bauausschuss angehört werden muss (Ziffer 10 der Richtlinie) oder ob dieses als laufendes Geschäft durch die Verwaltung erfolgen kann. Zuletzt ging es im Ausschuss auch um die Frage, inwieweit hohe Fördersummen für einzelne Fördertatbestände (in diesem Fall Gebäude) angemessen sind.

Die Beratung über die Anpassung der Richtlinie wurde vertagt, bis eine Evaluation der bisherigen Förderung vorliegt. Diese Evaluation wurde auf Grundlage eines Antrags in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschuss am 23.11.2023 beschlossen (VO/2023/371-01). Hierbei ging es insbesondere um die Erweiterung der Richtlinie um Klimaanpassungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch auch beschlossen, dass die Nutzung des Klimaschutzfonds bis zum Ende des 1. Quartal 2025 unter Einbezug der Kommunen und anderer Zuwendungsempfänger evaluiert werden solle.

Vor dem Hintergrund der o.g. aktuellen politischen Diskussion hat die Klimaschutzagentur bereits jetzt die bisherige Förderung aus dem Klimaschutzfonds ausgewertet.

2. Entwicklung der Förderrichtlinie:

Zweck der Richtlinie war es, im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen zu fördern. Um ein möglichst effizientes Verfahren zu wählen, sollte sich die Förderung des Kreises an die Förderung von Drittmittelgebern „anhängen“. Soweit die Drittmittelförderung/die Förderrichtlinie des Drittmittelgebers unmittelbar das Ziel des Klimaschutzes inne hat, sollten die konkreten Inhalte des Antrags nicht mehr im Detail geprüft werden. Zugleich sollte die Drittmittelförderung ein Anreiz sein, sich auch um andere Fördermittel als die des Kreises (vorrangig) zu bemühen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2020 nach einer intensiven Beratung im Umwelt- und Bauausschuss durch den Kreistag die erste Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz beschlossen. Seitdem haben sich die wesentlichen Inhalte der Richtlinie wie in Anlage 1 dargestellt entwickelt.

3. Übersicht der bisherigen Förderung:

Eine Gesamtübersicht über die Förderungen, die Fördertatbestände und die Förderhöhen ist in der Anlage 2 beigefügt.

Seit 2021 wurden insgesamt 27 Anträge bewilligt und 5 weitere Anträge im April 2024 dem Hauptausschuss vom Umwelt- und Bauausschuss zur Genehmigung empfohlen.

3 Förderzusagen wurden „zurückgegeben“. Hintergrund war, dass das geplante Projekt in der beantragten Form nicht zur Umsetzung kommt (Gemeinde Timmaspe), eine Förderung durch den Kreis die Förderung der Drittmittelgeber reduziert hätte (Gemeinde Elsdorf-Westermühlen) und in einem Fall wurde das Projekt auf einen anderen Maßnahmenträger übertragen, der selbst nicht zuwendungsberechtigt im Sinne der Kreisrichtlinie ist (Gemeinde Kronshagen).

Das Fördervolumen der verbliebenen **29 Anträge** beträgt insgesamt knapp **2,686 Mio. Euro**.

3.1 Förderschwerpunkte:

Die Förderschwerpunkte können bisher grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

	Anzahl	Fördervolumen	Anteil
Gesamt:	29	2,686 Mio. Euro	100%
Neubau und energetische Sanierung von Gebäuden	15	2,539 Mio. Euro	94,5%
Umrüstung auf LED	7	0,085 Mio. Euro	3,2 %
Photovoltaikanlagen und Speicher	7	0,062 Mio. Euro	2,3 %

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Fördergegenstand PV und Speicheranlagen erst mit der Ergänzung der Richtlinie im Jahr 2023 erfolgt ist. Seitdem haben ca. die Hälfte aller Anträge Photovoltaik und Speicheranlagen zum Inhalt.

3.2 Förderziel:

Zweck der Zuwendung durch den Kreis ist gemäß der Richtlinie (Punkt 2.), Investitionen in den Klimaschutz zu unterstützen, die der Reduktion bzw. Bindung von Treibhausgasen dienen. Hierfür sollen im Antragsverfahren – soweit es möglich ist - die zu erwartenden CO₂-Einsparungen genannt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde anhand der vorgenannten Förderschwerpunkte ausgewertet, wie sich die geschätzten CO₂-Einsparungen gegenüber der Förderung verhalten. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich die Fördersummen aufgrund der geänderten Richtlinie über den Verlauf geändert haben.

Die Maßnahmen, bei denen keine Angaben zur CO₂-Einsparung genannt wurden, sind hierbei nicht berücksichtigt:

	Anzahl	Fördervolumen	Co2-Einsparung [t CO2eq p.a.]	(Euro /t CO2 eq]
Neubau und energetische Sanierung von Gebäuden	10	2,1 Mio. Euro	218,5 t CO2eq p.a.	9.610
Umrüstung auf LED	7	0,085 Mio. Euro	19,9 t CO2eq p.a.	4.271
Photovoltaikanlagen und Speicher	7	0,062 Mio. Euro	69,41 t CO2eq p.a.	894

3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Politisches Ziel war es, dass das Antrags- und Bewilligungsverfahren möglichst einfach und schnell funktioniert. Auf diese Weise sollte es für die Antragstellenden attraktiv und für die Verwaltung ohne größere personelle Ressourcen handhabbar bleiben. Die inhaltliche Bearbeitung und Prüfung erfolgt bei der Klimaschutzagentur. Die Verwaltung bringt die Anträge in die Gremien ein, bewilligt und verwaltet die Mittel und das Rechnungsprüfungsamt prüft den Verwendungsnachweis auf Basis der Prüfung durch die Klimaschutzagentur und dem fachliche zuständigen Fachdienst. Für diese Aufgabe wurden der Verwaltung keine gesonderten finanziellen bzw. personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Kern des einfachen Verfahrens waren im Wesentlichen zwei Tatbestände:

1. Die Kopplung an eine Drittmittelförderung, die die Förderung des Klimaschutzes zum Kern hat: Durch diese Kopplung an eine Drittmittelförderung ist es möglich, dass sowohl in der Antrags-phase als auch beim Verwendungsnachweis die Prüfung und die Prüfergebnisse des Drittmittelgebers genutzt werden. Die Antragstellenden müssen in der Regel keine weiteren Antragsunterlagen, Nachweise und Bescheinigungen einreichen. Häufig können die Unterlagen aus dem Drittmittelantrag genutzt werden. Damit reicht für den Antrag beim Kreis in der Regel das Antragsformular (1-2 Seiten) mit bereits vorhandenen Anlagen aus. Seitens der Klimaschutzagentur bzw. der Verwaltung ist es dafür nicht notwendig, die Angemessenheit von Kosten, die inhaltliche Planung und dergleichen zu prüfen.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn war mit der Richtlinie bis Ende 2023 bereits bewilligt. Dadurch wurde vermieden, dass es aufgrund von Bearbeitungszeiten im Antragsverfahren und der Fristen und Termine der politischen Ausschüsse zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung kommt. Zugleich musste keine weitere „Genehmigung“ geprüft und gesondert bewilligt werden. Dieses war v.a. deswegen wichtig, da die Anträge jeweils 2 politische Ausschüsse durchlaufen (UBA als fachlich zuständigen Ausschuss und Hauptausschuss bzgl. der Bewilligung).

Im Grundsatz ist das Verfahren für die Antragstellung, die Bewilligung und auch für die Verwendungsnachweisprüfung dadurch relativ „schlank“ und unaufwändig. Komplexer ist das Verfahren in den Fällen, in denen das Förderprogramm des Drittmittelgebers nicht in erster Linie den Klimaschutz als Fördertatbestand zum Inhalt hat, wie z.B. die Kita-Förderung des Landes oder die Städtebauförderung. In diesen Fällen mussten die Antragstellenden die konkreten Inhalte in einer Vergleichsrechnung darstellen. Zugleich musste seitens der Klimaschutzagentur intensiver beraten und auch geprüft werden.

Mit der Weiterentwicklung der Richtlinie sind weitere Fördertatbestände hinzugekommen (PV, Speicheranlagen), die Förderquote hat sich in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen entwickelt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss gesondert beantragt und bewilligt werden. Diese Punkte erzeugen allerdings keinen nennenswerten Mehraufwand in der Antragsprüfung- und Antragsbewilligung. Die Projekte für PV-Anlagen sind unabhängig von einem Drittmittelgeber aufgrund der zur Verfügung stehenden Planungsunterlagen der Fachplaner relativ einfach zu bewerten und zu prüfen.

4. Entwicklung der bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen:

Seit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen durch den Kreis haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert und haben damit offenkundig auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten, Fördermittel durch den Kreis zu erlangen.

Zu nennen ist hier insbesondere die Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG), welche bei insgesamt 9 der 14 geförderten und bei einem beantragten Gebäude die / eine zugrundeliegende Drittmittelförderung ist. Hier ist von besonderer Bedeutung das Programm BEG Klimafreundlicher Neubau – Zuschuss für Nichtwohngebäude. Diese macht 8 der 9 Drittmittelförderungen aus.

Über diese Förderprogramm des Bundes konnten bis zum Jahr 2022 Zuschüsse in Höhe von 22,5% für die Bruttobaukosten (ohne Grunderwerb) sowie 50% der Planungsleistung gefördert werden.

Aus diesem Grund konnten die Bauvorhaben bis einschl. 2022 mit dieser Förderung „alleine“ noch die in der Kreisrichtlinie geforderte Drittmittelförderung in Höhe von 20% erfüllen.

Seit der Neuausrichtung des Förderprogramms besteht für die Kommunen in diesem Programm (Zuschuss Neubau) lediglich die Möglichkeit, max. förderfähige Kosten bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche bzw. eine maximale Förderquote von 12,5% als Zuschuss zu erlangen.

Hierfür sind neben der Effizienzgebäude-Stufe 40 zusätzlich ein Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erforderlich. Dabei werden neben der Relevanz für den Energiebedarf und damit für die Treibhausgasreduzierung auch weitere Aspekte berücksichtigt. Das betrifft die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden sowie die Qualität der Planungs- und Bauprozesse. Dieses bedeutet z.B. den Einsatz von recycelten und recycelbaren Baumaterialien, die Barrierefreiheit und viele weitere Aspekte.

Ohne diese QNG-Zertifizierung betragen die max. förderfähige Kosten bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche bzw. eine maximale Zuschussquote von 5,0%.

Aus diesem Grund konnten durch den Kreis seit Ende 2022 nur Neubauten mit hohen energetischen Standards gefördert werden, wenn neben der Bundesförderung eine weitere Förderung zur Verfügung stand.

Diese Förderungen waren Mittel aus der „Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK)“, dem Programm IMPULS und dem Landesinvestitionsprogramm 2019-2024 zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Diese Fördermittel stehen jedoch nur für bestimmte Gebäudearten und auch nur sehr begrenzt (IMPULS) bzw. aufgrund der nicht mehr verfügbaren Mittel (Landesinvestitionsprogramm für Kita-Plätze) überhaupt nicht mehr zur Verfügung.

5. Bewertung:

Aus den vorgenannten Punkten lassen sich aus Sicht der Klimaschutzagentur folgende Schlüsse ziehen:

5.1 Förderschwerpunkt:

Betrachtet man die Verteilung der Förderung, kann auch von einer gewissen Ausgewogenheit zwischen den Förderschwerpunkten gesprochen werden. Da der Fördertatbestand regenerative Erzeugungsanlagen erst seit 2023 in der Richtlinie mit aufgenommen wurden, wird dieser Fördertatbestand sicherlich künftig stärker ansteigen.

Betrachtet man den Mitteleinsatz liegt der Schwerpunkt eindeutig in der Förderung der energetischen Sanierung oder dem energieeffizienten Neubau von Gebäuden. Das überrascht allerdings nicht, da hier 1. die vollständige energetische Sanierung oder der Bau von Gebäuden offenkundig einen höheren finanziellen Aufwand bedeutet als Einzelmaßnahmen und 2. sind aus diesem Grund in der Richtlinie bereits relativ hohe Förderquoten und Fördersätze für diese Fördertatbestände vorgesehen.

5.2 Förderziel:

Grundsätzlich ist es so, dass die drei Förderschwerpunkte alle geeignet sind, einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion zu leisten. Deutliche Unterschiede sind allerdings beim Mitteleinsatz zu sehen: die energetische Sanierung oder der Neubau von Gebäude ist auch hier bezogen auf das eingesparte CO₂-eq p.a. deutlich teurer als es im Fall der Umstellung auf LED oder bei PV-Anlagen der Fall ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Fördersätze in diesem Förderschwerpunkt im Verlauf der vergangenen Jahre hochgesetzt wurden: von den 10 Maßnahmen aus dem Schwerpunkt „Gebäude“, die bei der Berechnung der CO₂-Rduktion berücksichtigt wurden, sind drei mit einer Maximalförderung von 200.000 Euro enthalten, seit 2023 zwei Projekte mit der maximal Förderung 300.000 Euro und ein laufender Antrag in Höhe von 400.000 Euro aufgrund der dauerhaft eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Insoweit ist zu sehen, dass die geänderte Förderpolitik, für einzelne Fördertatbestände deutlich mehr Geld zur Verfügung zu stellen, hier zu einer Veränderung geführt hat.

Außerdem muss erwähnt werden, dass der Bund (mittlerweile) in seiner Förderung Wert darauf legt, dass neben der reinen Betrachtung der THG-Einsparung auch das Thema Nachhaltigkeit über die QNG-Zertifizierung mit Berücksichtigung findet. Der Einsatz von recycelten und recycelbaren Baustoffen z.B. trägt ebenfalls zur Ressourcenschonung bei, wird aber in der unmittelbaren THG- Betrachtung nicht mit berücksichtigt.

5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist im Grundsatz weiterhin einfach gehalten und lässt sich mit relativ geringem Aufwand auf der Seite der Antragstellenden und auch auf der Seite der Verwaltung und der KSA bearbeiten. Gleichwohl bedeutet es Aufwand. Offen ist auch noch, wie sich die Erweiterung der Richtlinie um die Fördertatbestände der Klimaanpassung auf die Fallzahlen und den Beratungsbedarf auswirken wird. Auch hierfür sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für personelle Ressourcen vorgesehen.

Daher sollte es das Ziel sein, das Verfahren nicht durch zusätzliche Anforderungen oder geänderte Rahmenbedingungen noch weiter zu verkomplizieren. Anderenfalls wäre eine Bearbeitung ohne zusätzliche Ressourcen nicht mehr ohne weiteres vertretbar.

Unabhängig von der inhaltlichen Bearbeitung haben drei Punkte Einfluss auf die Dauer des Bewilligungsverfahrens und auf den Abschluss der Projekte:

1. Die Richtlinie in der aktuellen Fassung aus 2024 sieht entgegen der vorherigen Richtlinien vor, dass ein etwaiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden sollte und dass die Verwaltung vor einer Bewilligung den Umwelt- und Bauausschuss anzuhören hat. Dieses hat zur Folge, dass Projekte u.U. aufgrund der Sitzungstermine und der Ladungsfristen, die einzuhalten sind, verzögert werden.
2. Das Verfahren sieht vor, dass die Anträge durch den Umwelt- und Bauausschuss fachlich beraten und denn dem Hauptausschuss zur Bewilligung zugeleitet werden. Dem Hauptausschuss ist die Aufgabe übertragen worden, über eine Förderung zu entscheiden. Er kann im Übrigen im Einzelfall eine Abweichung der Förderquote, der Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen (beides Punkt 6 der Richtlinie). Dieses hat zur Folge, dass alle Anträge zwei Ausschüsse durchlaufen müssen, bevor es zu einer Bewilligung kommt. Aufgrund der Sitzungstermine kann es also durchaus sein, dass von der Antragstellung bis zur Bewilligung mehrere Monate vergehen.
3. In den einzureichenden Unterlagen (Punkt 7 der Richtlinie) ist lediglich ein Kosten- und Finanzierungsplan gefordert. Gerade bei größeren Projekten ist es für die Planung jedoch auch relevant, wann die Antragstellenden voraussichtlich die Mittel abfordern. Dieses ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt. Das hat zur Folge, dass die Mittel mit der Bewilligung im Haushalt gebunden werden, aber u.U. erst in den Folgejahren abfließen, da die Bauprojekte über mehrere Jahre durchgeführt und es oftmals noch Monate nach Baufertigstellung dauert, bis die Schlussrechnungen gestellt und geprüft sind. Derzeit werden beispielsweise erste Bauvorhaben aus dem Jahr 2021 und 2022 abgerechnet.

6. Empfehlungen:

Die Klimaschutzagentur kann aus den vorgenannten Betrachtungen aus fachlichen Erwägungen verschiedene Empfehlungen ableiten.

6.1 Förderschwerpunkt:

Die Fördergegenstände sollten wie in der Richtlinie bisher vorgesehen fortgeführt werden. Es gibt weiterhin den Bedarf und die Notwendigkeit, in verschiedenen Bereichen Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen. Das betrifft auch den Gebäudesektor.

6.2 Förderziel

Auch im Bereich des Förderziels bedarf es aus Sicht der Klimaschutzagentur keiner Veränderungen.

In diesem Punkt sollte lediglich darüber beraten werden, inwieweit der Einsatz der Fördermittel zwischen den unterschiedlichen Fördertatbeständen angesichts der Quote „Fördermittel / THG-Einsparung“ geändert werden sollte.

Aus Sicht der Klimaschutzagentur sind verschiedene Ansätze / Anpassungen denkbar:

1. Anpassung der Förderinhalte und der Nachweispflichten:

Denkbar und im Umwelt- und Bauausschuss am 23.05.2024 ja bereits inhaltlich angesprochen wäre es, dass die Förderinhalte bei Gebäudemaßnahmen so geändert werden, dass der Kreis lediglich die Differenz fördert, die über das gesetzliche Maß hinaus gehen:

Förderfähig im Sinne des Bundes sind derzeit nur Gebäude in der Effizienzklasse 40. Das bedeutet, dass diese Gebäude gegenüber einem Gebäude nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nur 40 % der Energie verbrauchen und weniger Wärme verlieren. Dieses muss durch entsprechende Fachleute im Rahmen der Planung nachgewiesen werden. Allerdings fördert der Bund im Falle dieses Nachweises nicht nur die Mehrkosten gegenüber dem Gebäude nach GEG. Vielmehr fördert er anteilig die Bruttobaukosten und Teile der Planungskosten.

Die Differenzkosten Effizienzgebäude40 – Gebäude nach GEG werden also regulär nicht gesondert ermittelt. Würden die Förderinhalte in der Richtlinie also dahingehend angepasst, müssten diese Kosten gesondert ermittelt, im Antragsverfahren und im Verwendungsnachweisverfahren nachgewiesen und dann auch geprüft werden.

2. Anpassung der Förderquoten und der Maximalförderung:

Aus Sicht der Klimaschutzagentur sind hier 3 Punkte zu erwägen:

- Die Förderquote in Höhe von 20%, die durch Drittmittelgeber erfolgen soll, führt faktisch dazu, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr gefördert werden können. Z.B. Kita-Gebäude oder Feuerwehrgerätehäuser aufgrund der massiv gesunkenen bzw. nicht vorhandenen Förderung durch das Land. Aus Sicht des Klimaschutzes und des Fördergebers Kfw ist es allerdings irrelevant, ob es sich bei einem Nichtwohngebäude um eine Kita, eine Schule, ein Verwaltungsgebäude oder ein Feuerwehrgerätehaus handelt. Soweit der politische Wille besteht, die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von Gebäude auch weiterhin zu fördern, könnte die geforderte Quote des Drittmittelgebers an die derzeitigen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Vor dem Hintergrund, dass die verfügbaren Kreismittel begrenzt sind, kann darüber nachgedacht werden, die maximalen Förderhöhen wieder nach unten zu setzen. Auf diese Weise könnten mit den verfügbaren Mitteln des Kreises im Ergebnis mehr Maßnahmen gefördert werden.

- Um eine stärkere Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Fördertatbeständen – auch bzgl. des Einflusses auf die THG-Bilanz – zu erreichen, könnte im Gegenzug die Förderquote und der Maximalbetrag bei der Förderung von Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien erhöht werden.

Vor dem Hintergrund der Erläuterungen empfiehlt die Klimaschutzagentur den Ansatz 2.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ziel sollte es sein, das Antrags- und Bewilligungsverfahren weiterhin so effizient wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Klimaschutzagentur folgende Punkte:

1. Anpassung der Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Es ist angemessen, dass die Antragstellenden einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen und er nicht wie in den alten Richtlinien bereits durch die Richtlinie als bewilligt gilt. Allerdings sollte dieses das laufende Geschäft der Verwaltung sein. Sowohl in der Richtlinie als auch im Bewilligungsschreiben muss deutlich werden, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn keinen Anspruch auf Fördermittel auslöst und auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt. Eine Beteiligung der Kreispolitik bedarf es dafür aber aus Sicht der Klimaschutzagentur nicht und dieses ist in anderen Förderungen auch nicht üblich.

2. Zuständigkeit für die Bewilligung der Mittel:

Es könnte ebenfalls erwogen werden, ob die Bewilligung der Förderung auch auf den Umwelt- und Bauausschuss übertragen wird und der Hauptausschuss nur beteiligt wird, soweit im Einzelfall von der Richtlinie abgewichen wird. Dieses würde das Bewilligungsverfahren noch einmal verkürzen und auch den Beratungsaufwand in der Kreispolitik reduzieren.

Nach Betrachtung weiterer Richtlinien des Kreises (u.a. Sportstättenförderung, Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen, Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes, Zuschüsse für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten u.w.) ist die Bewilligung in vielen Fällen auf die Verwaltung oder auf den jeweiligen Fachausschuss übertragen. Vor diesem Hintergrund wird keine rechtliche Notwendigkeit gesehen, es im vorliegenden Fall anders zu handhaben.

3. Kopplung an eine Drittmittelförderung:

Die Klimaschutzagentur vertritt die Ansicht, dass die Kopplung an eine Drittmittelförderung und an die Prüfung und Bewilligung durch diesen Fördergeber beibehalten werden sollte. Nur auf diese Weise können die Anträge mit überschaubarem Aufwand bearbeitet und geprüft werden.

4. Ergänzung der einzureichenden Unterlagen um eine „Mittelabflussplanung“

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sollte der Antragsteller auch angeben, zu welchem Zeitpunkt die Fördermittel des Kreises (als Abschlags- und ggf. Schlusszahlung) abgefordert werden. Auf diese Weise ist es möglich, die finanziellen Mittel im Haushalt besser einzuplanen und seitens der KSA und der Verwaltung auch diese Termine nachhalten zu können.

7. Zusammenfassung:

Aus Sicht der Klimaschutzagentur hat sich die Förderung des Kreises bewährt und trägt dazu bei, dass Investitionen in den Klimaschutz im Kreisgebiet erfolgen. Um den Aufwand bei den Antragstellenden, der Verwaltung und der KSA so gering wie möglich zu halten, sollten vereinzelt Anpassungen im Verfahren beraten und umgesetzt werden.

Zusammengefasst empfiehlt die Klimaschutzagentur daher folgendes Vorgehen:

1. Fördertatbestände werden beibehalten
2. Anpassung der notwendigen Drittmittelförderung auf 5%, Kopplung an Drittmittel wird beibehalten (nicht für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von reg. Energien)
3. Anpassung der maximalen Höhe der Förderung auf
200.000 Euro,
250.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit
300.000 Euro für Gemeinden mit gefährdeten dauernder Leistungsfähigkeit
350.000 Euro für Gemeinden mit wegfallender dauernder Leistungsfähigkeit
4. Anpassung der Förderquote und der maximalen Höhe der Förderung für Anlagen zur Bereitstellung oder Speicherung von regenerativen Energien auf
30% der Gesamtkosten und max. 20.000 Euro
35% und 25.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit
40% und 30.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit
45% und 35.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit
5. Anpassung der Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dahingehend, dass diese Entscheidung durch die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur erfolgt.
6. Ergänzung der einzureichenden Unterlagen um eine Mittelabflussplanung
7. Optional: Entscheidungsbefugnis vom Hauptausschuss auf den UBA übertragen.

gez.

Sebastian Hetzel



Evaluation Klimaschutzfonds vom 31.05.2024

Anlage 1 – Überblick Entwicklung Richtlinie

	Fördergegenstand	Förderquote	Max. Förder- summe	Fördervoraussetzung u.a.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Richtlinie 2020 (Be- schluss KT 29.6.20)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	20% der förderfähig anerkannten Kosten	200.000 Euro	Mind. 50% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
Richtlinie 2021 (Be- schluss KT 14.6.21)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% der förderfähig anerkannten Kosten	200.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
Richtlinie 2023 (Be- schluss KT 20.03.23)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% der förderfähig anerkannten Kosten	300.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
	Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien	20% der Gesamtkosten	15.000 Euro	Unabhängig von einer Drittmittelförderung	

	Fördergegenstand	Förderquote	Max. Förder- summe	Fördervoraussetzung u.a.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Richtlinie 2024 (Be- schluss KT 20.03.23)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% 35% 40% 45% der förderfähig anerkannten Kosten in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen	300.000 Euro 350.000 Euro 400.000 Euro 450.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses.
	Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien	20% der Gesamtkosten	15.000 Euro	Unabhängig von einer Drittmittelförderung	

Evaluation Klimaschutzfnds - Anlage 2 - Übersicht Förderung Klimaschutzfonds, Stand 31.05.2024

Antragstellerin	Fördergegenstand	Förderung Drittmittelgeber	Fördersumme	Einsparung THG [t CO2-eq/a]	Bemerkung
2021					
1. Gemeinde Timmaspe	Wärmeanschluss	nicht bewilligt	0 €		Förderzusage in Höhe von 95.460 Euro zurückgegeben, da Projekt so nicht umgesetzt wird
2. Schulverband Fleckeby	Neubau einer Sporthalle in Fleckeby; Anbindung an bestehendes BHKW	IB.SH - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II	16.638 €	k.A.	
3. Gemeinde Schwedeneck	Neubau Kita	Landesinvestitionsprogramm des Landes 2019-2022	49.323 €	k.A.	
4. Gemeinde Noer	Austausch Heizungsanlage in kommunalem Mehrparteienhaus	BAFA - BEG Wohngebäude (45%)	10.500 €	42,3	
5. Gemeinde Rieseby	Sanierung Sporthalle - PV-Anlage und energetische Sanierung	IB.SH - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II	43.991 €	k.A.	
6. Amt Hüttener Berge	Neubau Amtsgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	200.000 €	93,1	
Gesamt 2021:			320.452 €		
2022					
7. SV Schwansen Waabs	LED-Beleuchtung Sportplatz - Schulsportplatz Brunoslust	NKI (30%), Landessportverband (20%), Amt Schlei-Ostsee (20%)	7.500 €	2,6	
8. SV Schwansen Waabs	LED-Beleuchtung Sportplatz - Molly-Soll-Weg	NKI (30%), Landessportverband (20%), Gemeinde (20%)	7.500 €	2,6	
9. SV Fleckeby	LED-Beleuchtung Sportplatz	NKI (30%), Schulverband (22,7)	8.700 €	1,0	
10. Gemeinde Bordesholm	LED-Beleuchtung LSA	NKI (30%)	9.585 €	5,4	
11. Gemeinde Holtsee	Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	165.825 €	4,4	
12. Stadt Büdelsdorf	Neubau Grundschulgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	200.000 €	23,4	
13. Gemeinde Borgstedt	Neubau Kindergärtnerei im Mehrgenerationengarten	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	139.883 €	2,7	
14. Gemeinde Elsdorf-Westermühlen	Neubau Multifunktionshaus	GAK + - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude	0 €		Förderzusage in Höhe von 200.000 Euro zurückgegeben, da ansonsten Drittmittelförderung abgesenkt worden wäre.
15. Gemeinde Nübbel	Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Multifunktionsraum	GAK + - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude	200.000 €	8,4	
Gesamt 2022:			738.993 €		
2023					
16. Gemeinde Groß Wittensee	Neubau eines enegerieeffizienten Schulgebäudes	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (5%) + Impuls (29,6%)	300.000 €	29,0	
17. Stadt Nortorf	Energetische Sanierung und Modernisierung eines Sportheims	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (45%)	300.000 €	k.A.	
18. Gemeinde Altenholz	Neubau Kindertagesstätte	Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ (ca. 37%)	300.000 €	9,6	
19. Gemeinde Osdorf	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	NKI (25%)	10.740 €	6,0	
20. Gemeinde Damp	PV-Anlage auf der Feuerwehr	-	7.694 €	2,7	
21. Gemeinde Damp	PV-Anlage DLRG-Wachstation Fischleger	-	5.144 €	2,2	
22. Gemeinde Damp	PV-Anlage für den Kindergarten	-	4.557 €	3,4	
23. Stadt Nortorf	Neubau Zentrum für Medien, Begegnung und Dienstleistungen	GAK (25,6%), Amt Nortorfer Land (rd. 10%)	185.610 €	k.A.	
24. Gemeinde Kronshagen	PV auf der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kronshagen	-	0 €		Förderzusage in Höhe von 15.000 wurde zurückgegeben, da das Projekt auf die Versorgungsbetriebe übertragen wurde
25. Gemeinde Rieseby	PV-Anlage und Speicher Kita Rieseby	-	9.917 €	11,0	
26. Gemeinde Ascheffel	PV-Anlage für das Wasserwerk Ascheffel	-	13.661 €	8,6	
27. ESV Eckernförde	Umrüstung Flutlicht Bystedtredder Platz B auf LED	NKI (11,5%), Landessportverband (20%)	27.735 €	2,3	
Gesamt 2023:			1.165.058 €		
2024					
28. Sportvereins Holtsee	Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee	Landessportverband (20%), Sportstättenförderung (40%)	13.221 €	7,0	noch nicht bewilligt
29. Gemeinde Noer	Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs	Aktivregion (60% der Nettokosten)	28.125 €	k.A.	noch nicht bewilligt
30. Gemeinde Holzbunge	Neubau einer eneergieeffizienten Kita	KfW - BEG Kommunen Zuschuss Nichtwohngebäude (10%), Landesförderung offen	400.000 €	5,7	noch nicht bewilligt, erhöhter Fördersatz vofaufgrund der dauerhaft gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit
31. Amt Achterwehr	PV-Anlage für das Wasserwerk in Felde	-	4.973 €	4,2	noch nicht bewilligt
32. Gemeinde Bovenau	PV-Anlage für das Feuerwehrgerätehaus	-	15.387 €	11,1	noch nicht bewilligt, erhöhter Fördersatz vofaufgrund der dauerhaft gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit
Gesamt 2024:			461.706 €		
Gesamt:			2.686.209 €	288,5	



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt ~~durch den Hauptausschuss~~ Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt **200.000 Euro**.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **250.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **300.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **350.000 Euro** gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit **30 %** der Gesamtkosten, maximal jedoch mit **20.000 Euro**, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **35 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **25.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **40 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **30.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **45 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **35.000 Euro** gewährt werden.

Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens **5 %** beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.

Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem **Umwelt- und Bauausschuss** des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens **5 %** der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- **ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,**
- die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach

Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10. Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich.

Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung **unter Beteiligung der Klimaschutzagentur**. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine

Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den . 11.12.2023

Landrat

Antwort vom Fachdienst 1.4- Finanzen zum Prüfauftrag von Christian Kalkhoff:

Der auf Beschlüssen des UBA (23.11.2023) und des Kreistages (18.12.2023) basierende Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds (Teilhaushalt 128200) wurde im Haushalt 2024 als investiver Zuschuss mit einer Gesamtsumme von 1.000.000 Euro eingeplant.

Bis zum heutigen Tage sind keine Mittel beantragt oder abgeflossen und es liegen der Verwaltung auch keine Erkenntnisse zu einem perspektivischem Bedarf vor. Daher sind grundsätzlich 1.000.000 Euro vorhanden.

Am 13.06.2024 wurde im Hauptausschuss, im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts beschlossen, die Mittel mangels des Bedarfs vollständig aus dem Haushalt herauszunehmen. Der Beschluss des Kreistags zum 1. Nachtragshaushalt erfolgte am 24.06.2024.

Somit sind keine Mittel mehr im Fonds vorhanden.



Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/163-01	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 29.05.2024
<i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Liesa Brasch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Dieser Antrag war bereits Gegenstand der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 23.05.2024 und wurde vertagt. Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage und der Ursprungsvorlage (VO/2024/163).

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	2024-04-24 Antrag A_nderung Klimaschutzfonds_rev _002_
---	--



CDU-Kreistagsfraktion
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 30.04.2024

**Antrag auf Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum
Klimaschutz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgende Anträge:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.12.2023 wie folgt zu ändern:**

„5. Zuwendungsvoraussetzungen“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

Gefördert werden

- *Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,*
- *für die bereits eine Förderung durch Dritte ~~in Höhe von mindestens 20 %~~ beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),*
- *die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.*

...

„6. Verfahren“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten ~~von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten~~ erfolgreich beantragt wird.

...

„10. Maßnahmenbeginn“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung ~~nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses~~. ~~Die Verwaltung hat den Umwelt- und Bauausschuss in der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten~~. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

...

- 2. Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.**

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreis verfolgt das Ziel, mit der Förderung aus dem Klimaschutzfonds bei der Investition in Klimaschutzmaßnahmen im Kreisgebiet zu unterstützen und so ein Beitrag zur Bindung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen zu leisten. Dabei hängt eine Förderung derzeit davon ab, ob der Antragsteller erfolgreich Fördermittel bei einem Dritten in Höhe von mindestens 20% der Kosten beantragt. In der ursprünglichen Richtlinie lag diese Quote sogar bei 50%.

Dass die Kreisförderung von einer Förderung Dritter abhängig gemacht wurde, hatte unter anderem den Grund, das Verfahren für die Antragsprüfung möglichst einfach zu gestalten: Wenn ein Drittmittelgeber einen Antrag anerkennt, muss der Kreis nicht erneut die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Kosten prüfen. Dieses Verfahren hängt jedoch nicht von der Höhe der Förderquote ab.

Deshalb sollte eine Förderung künftig unabhängig von dieser Quote möglich sein, so wie es auch bereits für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien der Fall ist.

Sowohl der Bund als auch das Land haben in den vergangenen Monaten die Förderungen in Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation in vielen Fällen deutlich reduziert, teilweise sogar komplett gestrichen. So wurde z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Anfang 2022 eingestellt und im Laufe des Jahres mit deutlichen Änderungen wieder aufgenommen. In der Folge können Kommunen für Nichtwohngebäude bei der KfW geringere Zuschüsse erlangen als es vorher der Fall war.

Der Kreis sollte auf diese Entwicklung reagieren. Sinnvolle und klimafreundliche Investitionen sollten vom Kreis unabhängig von den geänderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen weiter unterstützt werden. Diese Änderung ist im Übrigen schon jetzt sinnvoll und muss nicht erst im Rahmen der für 2024 vorgesehenen Evaluation erfolgen. In den vergangenen Monaten wurden durch den Kreis in erster Linie Zuschüsse zu PV-Anlagen bewilligt, die von der Förderung Dritter unabhängig sind. Dieser Trend zeigt deutlich, dass der Kreis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen reagieren sollte.

Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen hat – so steht es auch in der Richtlinie - lediglich das Ziel, dass eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt nicht versagt werden muss. Hierfür ist eine Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses nicht notwendig und kann aufgrund der Ladungsfristen und sitzungsfreien Zeiten im Einzelfall zu größeren Verzögerungen führen. Deswegen sollte die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Richtlinie durch die Verwaltung gemeinsam mit der Klimaschutzagentur geprüft und beschieden werden.

Zu 2.:

Dem Umwelt- und Bauausschuss liegt der Antrag der Gemeinde Holzbunge für eine Zuschuss zum Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte vor. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40EE mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude geplant. Es erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie in Punkt 5.: Es handelt sich um eine investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dient und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirkt.

Dieser Antrag wäre aufgrund der weiteren Regelungen in der Förderrichtlinie trotzdem nicht förderfähig: Die Gemeinde hat einen Antrag auf einen Zuschuss bei der KfW im Programm 499 - Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen gestellt. Dieses Programm ermöglicht aber lediglich eine Förderquote von max. 10% und nicht von mindestens 20%.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, müssten also weitere Fördermittel erfolgreich beantragt sein. Hier hat die Gemeinde Holzbunge bereits 2021 einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach den bisherigen Förderbedingungen (max. 22.000 Euro pro Betreuungsplatz) hätte die Gemeinde bis zu 770.000 Euro Förderung in Aussicht. Da die Mittel beim Land allerdings ausgeschöpft sind, ist eine Förderung derzeit nicht absehbar.

Gleichzeitig muss die Gemeinde tätig werden und neue Betreuungsplätze schaffen. Denn die Betreuungsplätze werden derzeit von einer Kita in Bünsdorf sichergestellt, deren Betriebserlaubnis allerdings im Juli 2025 ausläuft.

Aus diesem Grund sollte der Antrag der Gemeinde Holzbunge unabhängig vom Antrag auf Änderung der Richtlinie im Einzelfall bereits jetzt genehmigt werden, um Planungssicherheit zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Blunck



Regeneratives Kühlen und Heizen mit Eisspeicher

AUF EINEN BLICK

Ziel: Errichtung eines klimagerechten Neubaus

Einzelmaßnahmen: Beheizung und Klimatisierung des Gebäudes mittels Wärmepumpe und Eisspeicher, Gründach, teilentsiegelte Parkplätze, Rigolen

Gebäudeart: Verwaltungsgebäude

Gebäudetyp und -lage: Neubau im Stadtgebiet Rendsburg

Baujahr: 2021

Relevante Klimawirkung: Starkregen, Hitze

Beteiligte: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Planungsbüro WDK Architekten + Ingenieure



Foto: Kreis Rendsburg-Eckernförde

Das Verwaltungsgebäude in Rendsburg-Eckernförde setzt mit einem Eisspeicher und Wärmepumpe innovative Technologien für klimagerechtes Heizen und Kühlen ein, ergänzt durch ein Gründach und versickerungsfähige Parkplätze.

Ausgangssituation

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde strebt das Ziel an, mit klimagerechten Baumaßnahmen zur Energiewende beizutragen und zukunftsorientiert zu bauen. Der Neubau des Kreisverwaltungsgebäudes sollte mit erneuerbaren Energiequellen beheizt werden und an vermehrte Hitzewellen im Sommer sowie Starkregenereignisse angepasst sein. Als Energiequelle stand ein Eisspeicher zur Verfügung, der im Jahr 2018 gebaut wurde und bereits zwei weitere öffentliche Gebäude mit Energie versorgt.

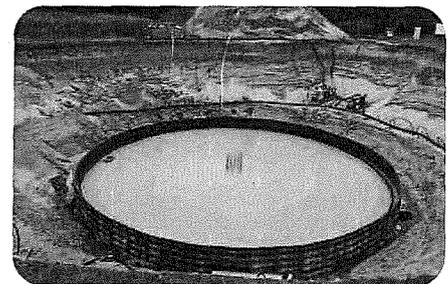


Foto: Kreis Rendsburg-Eckernförde

Was wurde umgesetzt?

Beheizt und gekühlt wird das Gebäude mithilfe einer Wärmepumpe mit Eisspeicher, der im Jahr 2018 errichtet wurde und zwei bereits bestehende Gebäude versorgt. Aufgrund vorhandener Wärmekapazitäten konnte der geplante Neubau erfolgreich in das bestehende System integriert werden.

Während der Heizperiode gefriert das Wasser im Eisspeicher allmählich, da ihm Wärme entzogen wird. Dadurch bildet sich am Ende der Heizperiode ein großer Eisblock. Dieser Eisblock wird im Sommer genutzt, um den Neubau um 3-4 Grad zu kühlen. Zu diesem Zweck wurde das Rohrleitungssystem der Flächenheizung größer dimensioniert, als für das Heizen allein erforderlich wäre. Das Gebäude hat lange Süd- und Nordseiten, die in separate Heizkreise geteilt sind, sodass optimal nach Bedarf geheizt und gekühlt werden kann.

Zusätzlich reduziert ein außenliegender Sonnenschutz die Hitzeeinwirkung auf den Innenraum. Der Sonnenschutz fährt ab einem bestimmten Wert der Sonneneinstrahlung herunter, damit sich die Büros nicht aufheizen.

Eine Dachbegrünung erfolgte extensiv mit Sukkulenten, die die relativ trockenen und heißen Perioden im Sommer gut überstehen. Überschüssiges Regenwasser vom Dach wird über Rigolen versickert. Die Parkplätze sind mit versickerungsfähigen Rasengittersteinen gepflastert. Rund um den Neubau wurden großzügige Grünflächen angelegt.

Wirkung

Im Sommer konnte im Neubau ein um ca. 5°C geringere Raumtemperatur gemessen werden als im nahe gelegenen Bestandsgebäude aus den 1970er Jahren.

Das Gründach trägt zum Regenwasserrückhalt bei und entlastet zusammen mit den weiteren Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung die städtische Kanalisation bei Starkregen. Zudem vermindert das Gründach das Entstehen hoher Temperaturen im Innenraum und sorgt im Außenraum für Kühlung durch Verdunstung.

Klima- und Umweltpotenziale

Auf der umliegenden Grünfläche wurden Blühflächen und Obstbauplantagen angelegt, die eine Nahrungsquelle und Lebensraum für zahlreiche Insekten und Bienen darstellen. Ein Rendsburger Imker stellte sechs Bienenstöcke auf dem Dach auf. Die Blühflächen werden erst im Frühjahr gemäht, damit die Samen erneut auf die Fläche fallen können. Zusätzlich fungieren die Obstbäume als öffentlich zugängliche Pflückwiese.

Im Gebäude wurde Kalkzementputz statt Gipsputz für ein besseres Raumklima eingesetzt. Kalkzementputz ist diffusionsoffen und kann der Raumluft bei richtiger Verarbeitung und atmungsaktivem Anstrich überschüssige Feuchtigkeit entziehen und diese später wieder abgeben.

Die Stromversorgung erfolgt durch eine 23 kWp starke PV-Anlage mit Speicher, die 65% des Eigenbedarfs des Gebäudes deckt. Die Energiegewinnung durch die Wärmepumpe und PV-Anlage reduziert Treibhausgasemissionen.

Der Wärmebedarf für den Neubau liegt bei 31 kWh pro m² im Jahr. Lichtsensoren sorgen für die Einstellung der Helligkeit der LED-Beleuchtung, inklusive eines Präsenzmelders zum Stromsparen.

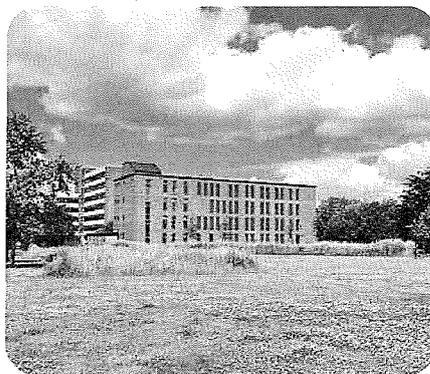


Foto: www.wdk-architekten.de

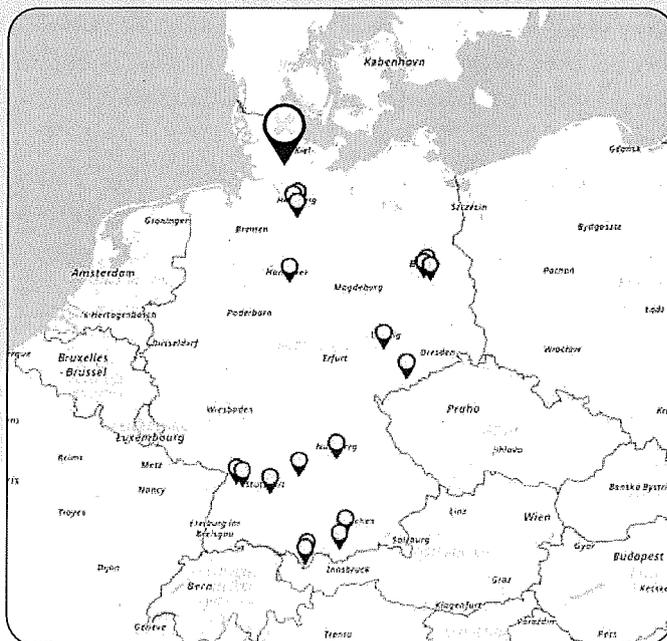
Rahmenbedingungen

Der Neubau hat eine Nettogesamtfläche von 1742 m² auf 4 Etagen verteilt. Die Baukosten betragen 5,1 Millionen Euro. Die Bauzeit dauerte von Juli 2020 bis August 2021.

Das Betonieren der massiven Sohlplatte wurde aufgrund der starken Sommerhitze in die frühen Morgenstunden vorverlegt, um Austrocknungsschäden entgegen zu wirken. Die Verblendarbeiten wurden im Winter hinter abgeplanten Gerüsten mit zusätzlicher Kopfplane ausgeführt, um Witterungsschäden zu vermeiden.

KONTAKT

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kerstin Wollschläger
Der Landrat, Infrastruktur
Kaiserstraße 10, 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-467
E-Mail: kerstin.wollschlaeger@kreis-rd.de





Nachtragstagesordnung

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin: Montag, 10.06.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Schule Hochfeld, Aalborgstraße 78-84, 24768 Rendsburg

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2024
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
7. Errichtung eines flexiblen Modulbaus, Fachschule für Sozialpädagogik VO/2024/178-02
8. Planungskosten für die Leistungsphase 1 - 3 für Erweiterungsbau Schule Hochfeld inkl. Abriss Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung) VO/2024/179-02
9. AWR; Konzept zur Wiederverwendung von entsorgten Gegenständen/ Beschlussfassung über Maßnahmen
- 9.1. *(Nachtrag)* Kostenübersicht zum Konzept der AWR für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen VO/2024/175-01
10. Evaluierung der Richtlinie, Klimaschutzfonds, Änderungsanträge
- 10.1. *(Nachtrag)* Evaluation zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz VO/2024/163-02
- 10.2. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie VO/2024/163-01

11. Verwaltungsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Dr. Ina Walenda
Vorsitz

Gez. Emma Hennings
Gremienbetreuung